

Positivliste Gütekriterien a und b

Anwendungsbereich Gütekriterium a:

Bezieht sich auf Unternehmensanliegen, die durch § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz umfasst werden.

§ 71a Anwendbarkeit VwVfG

„Hat das Verwaltungsverfahren die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel (Genehmigungsverfahren), die der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung des Antragstellers dient, finden die §§ 71b bis 71e Anwendung.“

Das Kriterium ist für die Fälle als entbehrlich zu behandeln, in denen das Kriterium "Erste Informationen zum Verfahren" zur Anwendung kommt und die hier gestellten Anforderungen miterfüllt werden.

Anwendungsbereich Gütekriterium b:

Ergibt sich aus § 71 c Abs. 3 VwVfG

§71c Beratung und Auskunft

„Nach Eingang des Antrages ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, ob die Angaben und Antragsunterlagen vollständig sind und mit welcher Verfahrensdauer zu rechnen ist.“

Abgrenzung a und b:

Aus den Anwendungsgebieten der beiden Gütekriterien lässt sich ablesen, dass grundsätzlich bei allen Anträgen in Genehmigungsverfahren das Gütekriterium b anzuwenden ist.

Bei Anfragen, Bitten um Informationsunterlagen usw., die keinen offiziellen Antrag darstellen ist Gütekriterium a anzuwenden.

Die Gütegemeinschaft hat beschlossen eine Liste zu erstellen, die dem Fremdüberwacher die Möglichkeit gibt, eine klare Abgrenzung vorzunehmen. Schwerpunkte bilden hier die Verfahren im Umwelt-, Bau- und Ordnungsrecht sowie Verfahren nach Straßenverkehrsrecht.

Hierbei wird unterschieden zwischen Gütekriterium a und b.

Gütekriterium a „Eingangsbestätigung und Nennung eines Ansprechpartners

Das Gütekriterium a kommt bei allen Anfragen o. ä. zum Tragen, die Verwaltungsverfahren betreffen, für die bei Antragstellung das Gütekriterium b anzuwenden ist. Sollten diese Anfragen innerhalb von 3 Arbeitstagen beantwortet werden, ist die Anwendung des Gütekriteriums a entbehrlich. Diese Fälle sind jedoch ebenso zu dokumentieren.

Zur Orientierung des Fremdüberwachers ist die Einhaltung des Gütekriteriums bei den Verwaltungsverfahren zu dokumentieren, die in der Positivliste zu Gütekriterium b aufgezählt werden.

Gütekriterium b „Erste Informationen zum Verfahren“

Das Gütekriterium b kommt bei den mittelstandsrelevanten Verwaltungsverfahren zum Tragen, bei denen ein gültiger Antrag gestellt wurde. Zur Orientierung des Fremdüberwachers ist die Einhaltung des Gütekriteriums bei folgenden Verwaltungsverfahren zu dokumentieren:

Bereich	Verfahren	Grundlage
Verkehrssicherung, Verkehrsaufklärung	Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr	§ 3 GüKG
Verkehrssicherung, Verkehrsaufklärung	Taxi- und Mietwagenkonzession	PersBefG
Verkehrssicherung, Verkehrsaufklärung	Genehmigung von Straßensperrungen	§ 45 StVO
Verkehrssicherung, Verkehrsaufklärung	Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot	§ 30 III StVO
Verkehrssicherung, Verkehrsaufklärung	Gemeinschaftslizenz	Art. 3 der Verordnung EWG Nr. 881/92
Verkehrssicherung, Verkehrsaufklärung	Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen	
Verkehrssicherung, Verkehrsaufklärung	Ausnahmegenehmigung von dem Verbot, Waren auf der Straße anzubieten	§ 46 Abs.1 Ziffer 9 StVO i.V. §331 Ziff.2 StVO i.V.m §18 StrWG
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Anträge auf Erteilung einer Maklererlaubnis	§ 34 c GewO
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Anträge auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis	§ 2 GastG
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Anträge auf Ausstellung einer Reisegewerbekarte	§ 55 GewO
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Konzession für eine Privatklinik	§ 30 GewO
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Erlaubnis für die Schaufstellung von Personen	§ 33 GewO
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Erlaubnis zum Aufstellen von Geldspielgeräten	§ 33c GewO
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Erlaubnis zum Veranstellen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	§ 33d GewO
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	§ 33i GewO
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Erlaubnis für das Pfandleihgewerbe	§ 34 GewO
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe	§ 34a GewO
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Erlaubnis für das Versteigerergewerbe	§ 34b GewO

Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Erlaubnis für die Immobilien-, Darlehens- und Anlagevermittlung oder für die Bauträger- und Baubetreuertätigkeit	§ 34c GewO
Ordnungsrecht/Gewerbeangelegenheiten	Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	§ 69 GewO
Baurecht	Baugenehmigungsverfahren	
Wasserwirtschaft	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen in und an Gewässern	§ 99 LWG
Wasserwirtschaft	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus Industrie und Gewerbe (Indirekteinleiter)	§ 58 LWG
Wasserwirtschaft	Veränderungen im Überschwemmungsgebiet	§ 32 WHG
Wasserwirtschaft	Erlaubnis zum Einbau von Recyclingbaustoffen	§ 7 WHG
Wasserwirtschaft	Genehmigung von Kleinkläranlagen	§ 7 WHG
Wasserwirtschaft	Wasserrechtliche Erlaubnisse	
Wasserwirtschaft	Genehmigung nach Wasserschutzonenverordnung	
Wasserwirtschaft	Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen	
Landschaftsschutz	Genehmigungsverfahren nach Naturschutz- oder Landschaftsgesetz	

Sollten die Anträge innerhalb von 7 Arbeitstagen beschieden werden, ist die Anwendung des Gütekriteriums b entbehrlich. Diese Fälle sind jedoch ebenso zu dokumentieren.

Von der Anwendung der Gütekriterien a und b kann abgesehen werden, wenn sich der Kundenkreis eines entsprechenden Verfahrens damit einverstanden erklärt. Die entsprechende Vereinbarung ist zu dokumentieren.